Anlage 1

Die Stadtverwaltung nimmt zu den nachfolgend aufgeführten Fragen der Fraktion Die Linke wie folgt Stellung:

Hinweis: Die Fraktion Die Linke hat eine Auflistung verschiedener Leerstände mit Adressen abgedruckt, die aus Datenschutzgründen herausgenommen worden sind.

1. **Sind der Stadt Siegburg diese Leerstände bekannt?**
   Der Stadt Siegburg sind die genannten Leerstände größtenteils bekannt.

2. **Welche Leerstände von Wohnraum und Gewerberaum sind der Stadt Siegburg bekannt?**
   Der Stadtverwaltung sind die im Rahmen der üblichen Verwaltungsabläufe aufgeführten Leerstände bekannt. Eine vollständige Übersicht über leerstehende Wohn- und Gewerberäume liegt nicht vor.

3. **Wie erhebt die Stadt Siegburg Leerstände?**
   Eine systematische Erhebung von Gewerbeleerständen, insbesondere in Bezug zum Einzelhandel erfolgt im Rahmen der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzept. Zudem erhebt die Verwaltung halbjährlich den Leerstand in der Innenstadt durch eine Begehung. Dabei werden die augenscheinlich leerstehenden Gewerbeeinheiten erfasst und in einer Übersicht dokumentiert. Umfassendere Recherchen zu den jeweiligen Hintergründen und spezifischen Daten können aus Aufwandsgründen nicht erfolgen. Eine vergleichbare systematische Erhebung leerstehende Wohnungen erfolgt bislang nicht.

4. **Werden leerstehende Wohnungen in Gebäuden mit mehreren Wohneinheiten erfasst? Wenn ja: Wie?**
   Eine gesonderte Erfassung leerstehender Wohnungen in Mehrfamilienhäusern erfolgt derzeit nicht. Insoweit wird auf die fehlende systematische Leerstandserhebung verwiesen.

5. **Was hat die Stadtverwaltung konkret unternommen, um auf eine Beendigung des Leerstands hinzuwirken? Bitte für die beispielhaft genannten Objekte einzeln beantworten.**
   Sofern dies von Eigentümern, Mietern oder Interessenten gewünscht wird, bietet die Stadtverwaltung eine baurechtliche Beratung an. Diese umfasst insbesondere Fragen zum Bauplanungs- und Bauordnungsrecht sowie zum Brandschutz. Darüber hinaus begleitet die Wirtschaftsförderung Eigentümer in Bezug auf leerstehende Ladenlokale- und nutzt dazu ihre Kontakte zu Immobilienmaklern, Bauträgern und Expansionisten bzw. ansiedlungswilligen Gewerbetreibenden. In die eigentlichen privatrechtlichen Prozesse greift sie dabei nur auf ausdrücklichen Wunsch der Beteiligten ein.

6. **Welche Möglichkeiten hat die Stadtverwaltung auf die Beseitigung von Wohnraumleerständen hinzuwirken, sofern keine Wohnraumschutzsatzung vorliegt?**
   Die Stadtverwaltung kann im Rahmen der Wirtschaftsförderung Kontakt zu den jeweiligen Eigentümern aufnehmen und Gespräche führen. Ziel ist es, Möglichkeiten zur Reaktivierung der leerstehenden Immobilien aufzuzeigen und auf eine erneute Nutzung hinzuwirken.

7. **Besteht zum Beispiel die Möglichkeit, dass die Verwaltungsspitze Kontakt zu den Besitzenden aufnimmt und auf die Wohnungsnot aufmerksam macht, und Abhilfe einfordert?**
   Siehe Antwort von Frage 6.

8. **Inwieweit sind der Stadt Gefahren aus dem Leerstand bekannt (z.B. Verbreitung von Ungeziefer/Ratten)? Was passiert, wenn solche Gefahren bekannt werden?**
   Werden mögliche Gefahren im Zusammenhang mit leerstehenden Grundstücken oder Gebäuden bekannt, erfolgt eine Überprüfung durch die zuständigen

   Behörden, insbesondere das Ordnungsamt und die Bauaufsicht. Sofern erforderlich, werden Maßnahmen im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr eingeleitet und die Beseitigung der Gefahren angeordnet.

9. **Zum Beispiel in Köln gibt es Schwierigkeiten Leerstand aus Zeiten vor der Einführung einer Wohnraumschutzsatzung wieder dem Wohnungsmarkt zu zuführen. Gibt es Möglichkeiten die bereits jetzt leerstehenden Gebäude in eine Wohnraumschutzsatzung zu berücksichtigen.**
   Nach gegenwertiger Ansicht der Verwaltung gibt es Ansätze solche Fälle in einer Satzung zu berücksichtigen. Dies kann am 19.11.2026 im Workshop zur Wohnraumschutzsatzung gemeinsam erörtert werden.

   Bezüglich der leerstehenden Gewerberäume: Der Bauturbo soll eine einfache Umwandlung in Wohnraum ermöglichen.
   Gibt es hierzu Anfragen und ist die erlassende Satzung zum Bauturbo ausreichend, um hier diese Umwandlung zu beschleunigen?
   Aktuell liegen solche Anfragen nicht vor. Es ist ein Grundsatzbeschluss zum Bauturbo erlassen. Vorbehaltlich des Einzelfalls erscheint der Grundsatzbeschluss als ausreichend. Ob dieser zur Beschleunigung einer solchen Umwandlung beiträgt, können wir vor diesem Hintergrund nicht bewerten.

10. **Wie wirkt die Stadt Siegburg bisher darauf hin, dass Gewerbe-Leerstände beendet werden und beispielsweise die Umwandlung in Wohnraum vorangetrieben wird?**
    Die Stadtverwaltung kann im Rahmen der Wirtschaftsförderung den Kontakt zu Eigentümern leerstehender Gewerbeimmobilien suchen und mögliche Nachnutzungen erörtern. Dabei kann insbesondere die Umwandlung in Wohnraum unter Berücksichtigung der planungs- und baurechtlichen Rahmenbedingungen thematisiert werden.
    Darüber hinaus ist im Grundsatzbeschluss festgehalten, dass der Bauturbo in Gewerbegebieten nicht angewandt werden soll. Entsprechende Leerstände in diesen Gebieten sollten daher nicht umgewandelt werden.